

§ 9 GLP-V Aufbewahrungsfrist

GLP-V - Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Aufbewahrungsfrist von Materialien und Unterlagen gemäß Anhang A Punkt 10.1 beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Abschlussberichtes durch den Prüfleiter (Anhang A Punkt 9).

In Kraft seit 15.07.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at